

## Handbuch zur Erstellung der internen Schulranglisten für Lehrer und Lehrerinnen mit unbefristetem Arbeitsvertrag

2021

# **Allgemeine Hinweise zur Erstellung der internen Schulranglisten für Lehrer und Lehrerinnen mit unbefristetem Arbeitsverhältnis**

## **Was Sie unbedingt wissen müssen, bevor Sie mit der Erstellung beginnen**

### **Rechtsquellen**

- Landesvertrag zu den Versetzungen und Übertritten der Lehrerinnen und Lehrer der deutschsprachigen Schulen in geltender Fassung,
- staatliche Regelung in geltender Fassung.

### **A) Warum müssen Sie eine interne Schulrangliste erstellen?**

Mit Hilfe der internen Schulrangliste werden die Lehrerinnen und Lehrer punktemäßig gereiht. Nur so kann man feststellen, wer die geringste Punktezahl hat. Im Falle eines Stellenabbaus kann damit der Stellenverlierer oder die Stellenverliererin ermittelt werden. Diese Lehrkraft muss dann an eine andere Schule versetzt werden.

Die interne Schulrangliste wird unterteilt:

- in der Grundschule nach Stellenart und
- in der Sekundarschule nach Wettbewerbsklassen.

### **B) Wann müssen Sie die interne Schulrangliste erstellen?**

Zuerst erstellen Sie innerhalb des Termins, zu dem die Lehrkräfte um Versetzung ansuchen können, eine vorläufige interne Rangliste. Dieser Termin (voraussichtlich im Herbst) wird von der Bildungsverwaltung festgelegt.

Nach Veröffentlichung dieser vorläufigen internen Rangliste können die Lehrkräfte innerhalb von 10 Tagen Ergänzungen und Richtigstellungen beantragen.

Ungefähr zeitgleich zum Versetzungstermin oder kurze Zeit später gibt die Bildungsverwaltung die Stellen im rechtlichen Plansoll für das neue Schuljahr bekannt.

Ab Bekanntwerden haben Sie fünf Tage Zeit, die endgültige interne Rangliste zu erstellen und diese an Ihrer Anschlagtafel zu veröffentlichen.

### **C) Welche Unterlagen müssen Sie bewerten und wofür gibt es Punkte?**

Wofür die Lehrkräfte welche Punkte in der internen Schulrangliste bekommen, sehen Sie in der Anlage B, die Sie im obgenannten Landesvertrag finden. Punkte erhalten die Lehrkräfte für verschiedene Bereiche. Sicher ist, dass Sie nur jene Unterlagen und Titel bewerten können, die Sie von Ihren Lehrkräften vorliegen haben.

Bei Punktegleichheit hat die ältere Lehrkraft Vorrang.

Bitte vergessen Sie nicht, dass Lehrkräfte, die zum 1. September eines Schuljahres ein unbefristetes Arbeitsverhältnis beginnen und Ihre Schule gewählt haben, nur einen provisorischen Dienstsitz haben und folglich NICHT in Ihrer Schulrangliste geführt werden. Erst mit einer Versetzung bzw. einem Übertritt werden Lehrkräfte definitiv einer Schule zugewiesen. In diesem Fall sind diese aufgrund der von Ihnen errechneten Punkte in die jeweilige Rangliste aufzunehmen, und zwar wie schon erwähnt, nach Stellenart in der Grundschule und nach Wettbewerbsklassen in der Sekundarschule.

### **D) Wann erkenne ich, dass eine Lehrerin/ein Lehrer zur Stellenverliererin/zum Stellenverlierer wird?**

Antwort: Wenn im rechtlichen Plansoll für eine Lehrkraft nicht mehr genug Stunden vorhanden sind, um einen Lehrstuhl zu bilden, das heißt, dass nur mehr weniger als die Hälfte der Stunden zur Verfügung stehen\*).

Aufgrund der definitiven Schulrangliste sehen Sie, wer an letzter Stelle steht. Sie informieren diese Lehrkraft schriftlich, dass sie als Stellenverlierer/in ermittelt wurde. Ab Erhalt der Information kann diese innerhalb von sieben Tagen ein Versetzungsgesuch einreichen. Es wird empfohlen, dass die betroffenen Lehrkräfte sich mit der Bildungsverwaltung in Verbindung setzen, um die beste Lösung zu finden.

*\*) Nachstehend einige kleine Hinweise zum Plansoll unterteilt nach Schulstufen:*

*Oberschule:* Falls für die Bildung eines ganzen Lehrstuhls nur wenige Stunden fehlen, ist die Lehrkraft noch nicht überzählig. Die Schule informiert die Bildungsverwaltung, dass eine Lehrkraft nicht mehr einen ganzen Lehrstuhl hat. Die Bildungsverwaltung stellt fest, ob es möglich ist, diese Stelle mit Reststunden einer Nachbarschule (max. 30/35 km entfernt) aufzufüllen (Lehrstuhl aufgrund der Stundenanzahl zwischen zwei Schulen).

Nur wenn eine Kombination nicht möglich ist, gilt die Lehrkraft als überzählig. Sie muss von der Schule schriftlich darüber informiert werden (siehe vorherigen Absatz).

*Grund- und Mittelschule:* In der Grund- und Mittelschule hingegen gibt es bereits dann ein/e Stellenverlierer/in, wenn weniger als die Hälfte einer Planstelle zur Verfügung steht, zumal hier im rechtlichen Plansoll keine Koppelungen zwischen Schulen mehr vorgenommen werden.

### **E) Wie soll ich mit einer Lehrerin/einem Lehrer umgehen, die/der als Stellenverliererin/Stellenverlierer an meine Schule versetzt wird?**

Sie behandeln diese Lehrkraft, die aufgrund des Stellenverlustes von einer anderen Schule zu Ihnen versetzt wird, wie alle anderen Lehrkräfte, die auf freiwilliger Basis zu Ihnen kommen.

### **F) Wie behandle ich eine Lehrkraft, die vor Zeiten an meiner Schule die Stelle verloren hat und jetzt wieder die Versetzung an meine Schule erhalten hat?**

Handelt es sich hier um eine Lehrkraft, die ihr Recht auf Stellenverlust (Vorrang für die „alte Schule“) im Versetzungsantrag geltend gemacht hat, dann müssen Sie diese Lehrkraft wieder in Ihre interne Schulrangliste aufnehmen und so bewerten, als ob sie nie fort gewesen wäre.

### **G) Was bedeutet „als ob sie nie fort gewesen wäre“?**

Gemeint ist hier die Bewertung des kontinuierlichen Dienstes (Kontinuitätspunkte) an Ihrer Schule. Die Erklärung hierfür finden Sie im nachfolgenden „Abc der schulinternen Rangliste“ und unter den „Erläuterungen der Punktetabelle“.

## **Das Abc der schulinternen Rangliste**

<b>A</b>	<b>Arbeitsverhältnis – unbefristet (ehemalige Bezeichnung von Stammrolle)</b> Für jedes Schuljahr mit unbefristetem Arbeitsverhältnis werden 6 Punkte vergeben; vorausgesetzt, dass die Lehrkraft in jedem Schuljahr mindestens 180 Tage Dienst geleistet hat. Das Probejahr/Berufsbildungsjahr zählt hier bereits als unbefristeter Dienst. <b>Achtung:</b> unbezahlte Wartestände und Sonderurlaube zählen nicht als Dienst. Diese Wartestände müssen daher abgezogen werden. Nur wenn nach Abzug derselben immer noch mindestens 180 Tage Dienst ermittelt werden, zählt das Schuljahr. Dienstjahre mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag in anderen Schulstufen oder
----------	--

	<p>Wettbewerbsklassen werden ebenfalls mit 6 Punkten gewertet.</p> <p><b>Arbeitsverhältnis – befristet (ehemalige Bezeichnung von Supplenz/außerplanmäßiger Dienst)</b></p> <p>Für jedes Schuljahr mit befristetem Arbeitsvertrag werden 3 Punkte vergeben; vorausgesetzt, dass die Lehrkraft in jedem Schuljahr mindestens 180 Tage Dienst geleistet oder eine Ernennung ab dem 1. Februar bis zum Ende des Unterrichts hatte. Der Dienst muss immer mit gültigem Studientitel geleistet worden sein.</p> <p>Ein befristeter Arbeitsvertrag als Integrationslehrkraft zählt ebenfalls. Das Spezialisierungsdiplom ist hierfür nicht Voraussetzung. Die Lehrkraft muss lediglich im Besitz eines gültigen Studientitels für die entsprechende Schulstufe sein.</p> <p><b>Achtung:</b> Für die Berechnung der Dienste mit einem befristeten Arbeitsvertrag werden nur jene Schuljahre gezählt, die auch für die Laufbahn zählen. Das heißt, dass zum Beispiel der Dienst an Berufsschulen, an gesetzlich anerkannten oder an gleichgestellten Schulen usw. nicht zählt.</p> <p>Eine Ausnahme dazu bildet der Dienst an gleichgestellten Grundschulen, der bis zum 31.08.2008 geleistet wurde.</p>
<b>B</b>	<p><b>Bergschulen</b></p> <p>Die Punkte für Lehrkräfte, welche an Bergschulen (Verzeichnis der Bergschulen - letztes Triennium 2010/11 – 2012/2013) unterrichtet haben, werden verdoppelt. Das heißt, dass hier 6+6 Punkte für den unbefristeten Dienst, und 3+3 Punkte für den befristeten Dienst gerechnet werden.</p> <p>Die zusätzlichen Punkte für den Dienst an Bergschulen werden ab dem Schuljahr 2013/2014 nicht mehr vergeben. Die bis zum Schuljahr 2012/2013 angereiften zusätzlichen Punkte bleiben aber erhalten. Grund dieser Änderung ist die Abschaffung des Artikels 2 des Gesetzes vom 01.03.1957, Nr. 90.</p> <p><b>Berufsbildungsjahr</b></p> <p>Bei der Aufnahme in den unbefristeten Dienst muss die Lehrkraft sowohl das Probejahr als auch das Berufsbildungsjahr ablegen (weitere Informationen in den entsprechenden Rundschreiben des Schulamtsleiters zur Ableistung des Probejahres bzw. Berufsbildungsjahrs).</p> <p>Ein Übertritt in eine andere Schulstufe oder Wettbewerbsklasse ist nur möglich, wenn das Probejahr/Berufsbildungsjahr positiv abgeleistet wurde.</p> <p><b>Bedingte Versetzung</b></p> <p>Die Lehrkräfte, welche die bedingte Versetzung für die Betreuung von Familienmitgliedern mit Beeinträchtigung erhalten, verbleiben in der internen Schulrangliste der Herkunftsschule. Das bedeutet, dass sie die Weiterentwicklung der Punkte erhalten, einschließlich jener für die didaktische Kontinuität. Daraus ist zu schließen, dass die Lehrkraft somit nicht in der internen Rangliste jener Schule aufscheint, in welche sie die bedingte Versetzung erhält.</p> <p>Eine bedingte Versetzung ist im Grunde genommen, wie eine Verwendung in einer anderen Schule, und zwar so lange die Voraussetzungen für die Betreuung von Familienmitgliedern mit Beeinträchtigung aufrecht bleibt. Erlischt diese Voraussetzung, so muss die Lehrkraft ihren Dienst wieder in der Herkunftsschule aufnehmen.</p> <p>Trotz der bedingten Versetzung kann die Lehrkraft einen herkömmlichen Versetzungsantrag stellen, um so vielleicht eine definitive Versetzung zu erhalten</p>
<b>C</b>	<p><b>Continuità didattica</b></p> <p>(siehe unter Punkt K = Kontinuität) 3 Punkte pro Jahr</p>
<b>D</b>	<p><b>Dokorate, Diplome</b></p> <p>Diplome, die als Zulassungstitel und in Folge für die Aufnahme mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag Voraussetzung waren, werden nicht bewertet.</p>

	<p>Bewertet werden nur zusätzliche Titel, wie zum Beispiel eine weitere „laurea“ oder Bakkalaureat Studium. Welche Punkte für einen weiteren Titel berechnet werden, hängt von der Mindeststudiendauer ab (siehe Bewertungstabelle).</p> <p>Für die Grundschule gilt: Das Laureat in Bildungswissenschaften wird nur dann als zusätzlicher Studientitel gewertet, wenn die Lehrkraft einen weiteren Titel für die Aufnahme in die Stammrolle besitzt (z. B. Abschlussprüfung der LBA und Wettbewerb).</p>
<b>E</b>	<p><b>Ehepartner/Eltern</b> (siehe Punkt F = Familienzusammenführung)</p> <p><b>Einklassige Schulen</b> Die Punkte für Lehrkräfte, welche an einklassigen Schulen unterrichten oder unterrichtet haben, werden verdoppelt. Das heißt, dass hier 6+6 Punkte für den unbefristeten Dienst, und 3+3 Punkte für den befristeten Dienst gerechnet werden.</p>
<b>F</b>	<p><b>Familiäre Erfordernisse</b> Entweder für die Kinder oder für den Ehepartner/die Ehepartnerin oder für die Eltern oder für den Lebensgefährten/die Lebensgefährtin bekommt man 6 Punkte. Es wird wie folgt gerechnet: Diese Punkte stehen zu, wenn die Planstelle der Lehrkraft in der Wohnsitzgemeinde** entweder der Kinder oder des Ehepartners/der Ehepartnerin oder der Eltern oder, des Lebensgefährten*/der Lebensgefährtin* liegt. *Nur im Falle des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin ist das Zusammenleben Voraussetzung bei der Berechnung der 6 Punkte. Zudem muss das Zusammenleben seit mehr als 12 Monaten meldeamtlich dokumentiert sein. Stichtag für die Zählung ist der Endtermin für die Einreichung der Versetzungsgesuche. **Diese Punkte können auch berechnet werden, wenn die Wohnsitzgemeinde der Planstellenschule am nächsten liegt und unter der Voraussetzung, dass es in der betreffenden Wohnsitzgemeinde keine Schule gibt. Für die <i>Oberschule</i> gilt zudem noch, dass auch das zu unterrichtende Fach angeboten werden müsste. Für die <i>Grundschule</i> gilt: Wenn die Familienangehörigen im Einzugsgebiet der Direktion wohnen, bekommt die Lehrkraft die 6 Punkte. <b>Achtung:</b> Wohnsitze außerhalb der Provinz werden nicht berücksichtigt (z. B. Innsbruck, Trient, Lienz, Livigno). In der internen Rangliste zählen Kinder, die bis zum letzten Termin für die Erstellung der definitiven internen Rangliste geboren werden. Für die Annäherung an die Familienmitglieder gilt für den Wohnsitz folgende Regelung: Sollte der Wohnsitz geändert worden sein, so muss dies mindestens drei Monate vor dem Endtermin für die Einreichung der Versetzungsgesuche geschehen sein. <b>Forschungsdoktorat</b> Das Forschungsdoktorat zählt; welche Punkte für diesen Titel berechnet werden, hängt von der Mindeststudiendauer ab (siehe Bewertungstabelle).</p>
<b>G</b>	<p><b>Gemeinde</b> 6 Punkte stehen zu, wenn die Planstelle der Lehrkraft in der Wohnsitzgemeinde entweder der Kinder oder des Ehepartners/der Ehepartnerin oder der Eltern oder des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin liegt. Diese Punkte können auch gegeben werden, wenn die Wohnsitzgemeinde der</p>

	<p>Familienangehörigen der Planstellenschule am nächsten liegt, sofern es in jener Wohnsitzgemeinde keine Schule gibt, die mit Versetzung beantragt werden könnte. Für die Oberschule gilt zudem noch, dass auch das zu unterrichtende Fach angeboten werden müsste.</p> <p>1 Punkt pro Schuljahr werden zusätzlich berechnet, wenn Lehrkräfte innerhalb der Gemeinde den definitiven Dienstsitz gewechselt haben; dabei muss sowohl die Schulstufe als auch die Wettbewerbsklasse/Stellenplan der Grundschule unverändert geblieben sein.</p> <p><b>Gesetz Nr. 104/1992, Artikel 3, Absatz 3</b></p> <p>Lehrerinnen und Lehrer, die in einer der nachstehenden Kategorien aufgelistet sind, werden in der schulinternen Rangliste an erster Stelle gereiht, und zwar unabhängig davon, wie viele Punkte sie haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehrerinnen und Lehrer, die den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin, ein Kind oder ein Elternteil zu betreuen haben;</li> <li>• Lehrerinnen und Lehrer, die selber eine Beeinträchtigung im Sinne des zitierten Gesetzes haben oder eine Beeinträchtigung im Sinne des Art. 21, Gesetz 104/1992;</li> <li>• Lehrerinnen und Lehrer (nicht unbedingt beeinträchtigt), die aufgrund von schweren Pathologien besondere Therapien benötigen, wie zum Beispiel Chemotherapie;</li> <li>• Lehrerinnen und Lehrer, die eine Krankheit diagnostiziert bekommen haben, wie sie in der Tabelle „A“ des Gesetzes Nr. 648 vom 10.09.1950 aufgelistet sind.</li> </ul> <p>Voraussetzung für die Beanspruchung aller Freistellungen ist die Feststellung der »schweren Beeinträchtigung« vonseiten der zuständigen Ärztekommision (= nicht die Zuerkennung der Zivilinvalidität, sondern eine eigene Bescheinigung, über das Vorliegen einer schweren Beeinträchtigung gemäß Artikel 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104/1992).</p> <p>Für Kinder, welche unter dem »Down-Syndrom« leiden, kann die Feststellung der "schweren Beeinträchtigung" auch durch ein entsprechendes ärztliches Zeugnis des Hausarztes oder der Hausärztin erfolgen (Gesetz vom 27.12.2002, Nr. 289, Art. 94, Absatz 3).</p>
<b>H</b>	<p><b>hundertachtzig Tage Dienst</b></p> <p>Für die 180 Tage zählen auch Abwesenheiten aus Krankheit und bestimmte Wartestände, die unter dem Buchstaben »W« aufgelistet sind.</p>
<b>I</b>	<p><b>Interne Schulrangliste</b></p> <p>Siehe dazu „allgemeine Hinweise zur Erstellung der internen Schulrangliste“.</p> <p><b>Integrationsunterricht</b></p> <p>Für Lehrerinnen und Lehrer mit <i>unbefristetem Arbeitsvertrag</i> in den Wettbewerbsklassen E001 (Grundschule), M001 (Mittelschule) und S001 (Oberschule) wird dieser Dienst doppelt gezählt; also nicht nur 6 sondern 12 Punkte.</p> <p>Die <i>befristeten Dienstjahre</i> werden ebenfalls doppelt gezählt, sofern die Lehrkraft bereits im Besitz des Spezialisierungsdiploms war. Dann bekommt sie hierfür nicht nur 3 sondern 6 Punkte.</p>
<b>J</b>	<p><b>Jahr in der Stammrolle</b> = unbefristetes Arbeitsverhältnis  <b>Jahr vor der Stammrolle</b> = befristetes Arbeitsverhältnis/außerplanmäßiger Dienst</p>
<b>K</b>	<p><b>Kontinuität</b></p> <p>Die Punkte für die Kontinuität werden erst berechnet, wenn die Lehrkraft den definitiven Dienstsitz an der Schule durch Versetzung/Übertritt erhalten hat.</p> <p>3 Punkte pro Schuljahr werden berechnet, wenn zudem der Dienst ohne Unterbrechung und in derselben Wettbewerbsklasse und an derselben</p>

	<p>Schuldirektion oder im selben Schulsprenkel geleistet wird. Die Kontinuität wird bei allen unter Punkt „W“ angegebenen Warteständen und anderen Abwesenheiten nicht unterbrochen.</p> <p>Weiters verliert die Lehrkraft die angereiften Kontinuitätspunkte nicht, wenn die Wettbewerbsklassen durch Reformen verändert oder zusammengefasst werden oder wenn durch einen neuen Schulverteilungsplan Schulen zusammengeschlossen oder Schulen aufgelassen werden und in Folge der ganze Lehrerbstand in eine andere Schule einfließt.</p> <p>Diese Punkte werden bei allen Formen der Abkommandierungen und Verwendungen ebenfalls berechnet; wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwendung für den Integrationsunterricht, unabhängig davon, ob die Lehrkraft im Besitz des Spezialisierungskurses ist</li> <li>– Verwendung auf einer Montessori-Stelle oder einer Reformpädagogikstelle.</li> </ul> <p>Bei einer provisorischen Zuweisung werden Kontinuitätspunkte nicht berechnet bzw. die angereiften Punkte werden gestrichen.</p> <p><b>Kontinuität in der Gemeinde</b></p> <p>Eine Lehrkraft, die sich innerhalb derselben Gemeinde von einer Schule in eine andere versetzen lässt, erhält je einen Punkt für die Schuljahre in der ersteren Schule.</p> <p><b>Kontinuität bei einer bedingten Versetzung</b></p> <p>Die Lehrkräfte, welche die bedingte Versetzung für die Betreuung von Familienmitgliedern mit Beeinträchtigung erhalten, reifen die Punkte für die didaktische Kontinuität auf ihrer Planstelle an.</p> <p>Das heißt: Wenn die Lehrkraft die bedingte Versetzung von der Schule A in die Schule B bekommt, dann bleibt diese Lehrkraft weiterhin in der internen Rangliste der Schule A und wird dort behandelt, als ob sie noch dort unterrichten würde. Erst bei einer ordentlichen Versetzung wird die didaktische Kontinuität unterbrochen.</p> <p><b>Kinder</b></p> <p>Für jedes Kind unter 6 Jahre bekommt man 4 Punkte.</p> <p>Für jedes Kind über 6 Jahre und bis zu 18 Jahren bekommt man 3 Punkte.</p> <p>In beiden Fällen ist das Geburtsjahr und nicht das Geburtsdatum ausschlaggebend. Gerechnet wird unter Berücksichtigung des Kalenderjahres der Antragsstellung (Kalenderjahr minus Geburtsjahr).</p>
<b>L</b>	<p><b>Lebensgefährte/Lebensgefährtin</b></p> <p>Für die Zusammenführung zum Lebensgefährten/zur Lebensgefährtin werden in der internen Schulrangliste 6 Punkte berechnet. Das Zusammenleben muss seit mehr als 12 Monaten meldeamtlich dokumentiert sein. Stichtag für die Zählung ist der Termin für die Einreichung der Versetzungsgesuche.</p>
<b>M</b>	<p><b>Militärdienst, Zivildienst, freiwilliger Sozialdienst</b></p> <p>Diese Dienste zählen nur, wenn die Lehrkraft bereits eine Ernennung hatte und dann abberufen wurde.</p>
<b>N</b>	<p><b>Nichtspezifischer Dienst</b> = Dienst ohne gültigen Studententitel Dieser Dienst wird nicht gewertet.</p>
<b>O</b>	<p><b>Ordentlicher Wettbewerb</b></p> <p>Es wird <b>nur ein</b> ordentlicher Wettbewerb in der internen Rangliste bewertet.</p> <p>SSIS-Diplom (außerordentlicher Wettbewerb), Spezialisierungstitel für den Integrationsunterricht und Lehramtsstudium sind nicht ordentliche Wettbewerbe.</p>

	<p>Die letzten ordentlichen Wettbewerbe fanden italienweit statt und wurden in Südtirol mit den Dekreten des Schulamtsleiters in den Jahren 1997<sup>(1)</sup>, 1998<sup>(2)</sup> und 2003<sup>(3)</sup> ausgeschrieben.</p> <p>Für Lehrerinnen und Lehrer mit unbefristetem Arbeitsvertrag an der Mittel- bzw. Oberschule wird ein ordentlicher Wettbewerb der Grundschule nicht bewertet. Der ordentliche Wettbewerb wird bei der Versetzungsrangliste nicht mehr gezählt, nur in der internen Rangliste.</p> <p>1) Ordentliche Wettbewerbe nach Titeln und Prüfungen zur Besetzung von Lehrstühlen an den deutschsprachigen Mittel- und Oberschulen der Provinz Bozen und zur Erlangung der Lehrbefähigung – Dekret des Schulamtsleiters vom 14. April 1997, Nr. 5/16.3  (2) Ordentliche Wettbewerbe nach Titeln und Prüfungen zur Besetzung von Lehrstühlen an den deutschsprachigen Oberschulen der Provinz Bozen und zur Erlangung der Lehrbefähigung – Dekret des Schulamtsleiters vom 30. Oktober 1998, Nr. 732/16.4  (3) Ordentliche Wettbewerbe nach Prüfungen und Bewertungsunterlagen zur Besetzung von Lehrstühlen an den deutschsprachigen Mittel- und Oberschulen der Provinz Bozen und/oder zur Erlangung der Lehrbefähigung – Dekret des Schulamtsleiters vom 3. November 2003, Nr. 560</p>
<b>P</b>	<p><b>Provisorische Zuweisung</b></p> <p>Provisorische Zuweisungen innerhalb der Gemeinde sind nicht möglich. Zudem bekommt eine Lehrkraft keine provisorische Zuweisung, wenn sie für dasselbe Schuljahr eine Versetzung für die erstangegebene Schule erhalten hat.</p> <p>Lehrkräfte mit definitivem Dienstsitz, die in den Genuss einer provisorischen Zuweisung kommen, haben kein Anrecht auf Kontinuitätspunkte. Das heißt, dass angesammelte Punkte verlorengehen.</p> <p><b>Polyvalenter Spezialisierungskurs</b></p> <p>Der polyvalente Spezialisierungskurs wird nicht bewertet, da dieser Titel Zulassungstitel für den entsprechenden Unterricht ist.</p>
<b>Q</b>	
<b>R</b>	<p><b>Rückversetzung Herkunftsschule – Vorrang</b></p> <p>Lehrkräfte, die aufgrund ihres Stellenverlustes an eine neue Schule versetzt wurden, haben für die folgenden 8 Schuljahre einen absoluten Vorrang gegenüber anderen Lehrkräften, die Rückversetzung für die Herkunftsschule zu erhalten. Dies setzt voraus, dass die Lehrkraft immer zum Versetzungstermin einen Antrag einreicht und im Antrag den Vorrang geltend macht. Zudem muss die Herkunftsschule im Versetzungsantrag an erster Stelle geschrieben werden. Sollte das letzte Schuljahr des 8-Jahres-Zeitraums zufällig so fallen, dass keine Anträge um Versetzung eingereicht werden können, so gilt automatisch der nächstmögliche Termin für die Antragsstellung.</p>
<b>S</b>	<p><b>SISS und scienze motorie</b> (zu ISEF)</p> <p>Die SISS wird nicht bewertet, da dieser Zulassungstitel für den entsprechenden Unterricht ist. Lehrkräfte, die im Besitz des ISEF-Diploms sind und zusätzlich die »laurea in scienze motorie« haben, bekommen hierfür keine weiteren Punkte.</p> <p><b>Schulverteilungsplan</b></p> <p>Im Schulverteilungsplan sind alle Schuldirektionen und ihre Schulstellen des Landes aufgelistet. Die 6 Punkte für das Familienmitglied können in der internen Schulrangliste berechnet werden, sofern die Schulstelle im Einzugsgebiet der Schuldirektion liegt.</p> <p>Weitere Infos dazu, unter „F“ – familiäre Erfordernisse.</p>



<b>T</b>	
<b>U</b>	<p><b>»Unatantum«</b></p> <p>Es handelte sich dabei um einmalige Bonuspunkte, die in der Vergangenheit unter bestimmten Bedingungen vergeben wurden. Diese Punkte gibt es nicht mehr und sie wurden rückwirkend gestrichen.</p>
<b>V</b>	<p><b>Verwendung Integrationsunterricht</b></p> <p>Um Verwendung für den Integrationsunterricht können alle Lehrkräfte ansuchen, und zwar unabhängig davon, ob sie im Besitz des polyvalenten Spezialisierungsdiploms sind oder nicht.</p> <p>Die Zuteilung der Stelle seitens der Bildungsverwaltung erfolgt aufgrund der Punkte der internen Schulranglisten.</p> <p>Die Kontinuitätspunkte werden durch eine Verwendung auf Integrationsunterricht nicht unterbrochen.</p> <p><b>Andere Verwendungen</b></p> <p>Eine Verwendung auf Stellen für Montessori und auf Stellen mit besonderem Unterrichtsverfahren oder schulischem Angebot unterbricht die Kontinuität nicht.</p>
<b>W</b>	<p><b>Wartestände und andere Abwesenheiten</b></p> <p>Generell gilt, dass alle bezahlten Abwesenheiten wie effektiver Dienst zählen. Für die 180 Tage zählen auch Abwesenheiten aus Krankheit und folgende Wartestände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abwesenheit wegen Krankheit mit reduzierten Bezügen oder ohne Bezüge,</li> <li>• Elternzeit (Art. 23, Anlage 4 des Einheitstextes des Landeskollektivvertrages vom 23.04.2003 – früher fakultativer Mutterschaftsurlaub),</li> <li>• Wartestand für Personal mit Kindern (Art. 31, Anlage 4 des Einheitstextes des Landeskollektivvertrages vom 23.04.2003),</li> <li>• Freistellung aus Erziehungsgründen (Art. 33, Anlage 4 des Einheitstextes des Landeskollektivvertrages vom 23.04.2003),</li> <li>• Sonderurlaub für die Betreuung von Angehörigen mit schwerer Behinderung,</li> <li>• Politisches Mandat,</li> <li>• Beauftragung als Schulführungskraft,</li> <li>• Abkommandierungen, Freistellungen und Abordnungen ins Ausland,</li> <li>• Militärdienst oder Zivildienst/freiwilliger Sozialdienst.</li> </ul> <p><b>Wettbewerb</b></p> <p>Es wird nur ein ordentlicher Wettbewerb in der internen Rangliste gewertet. Es kann sich dabei um jenen Wettbewerb handeln, mit dem die Lehrkraft in die Stammrolle gekommen ist oder um einen anderen gleichwertigen bzw. höheren Wettbewerb. Für Stammrollenlehrer und Stammrollenlehrerinnen der Mittel- bzw. Oberschule wird ein ordentlicher Wettbewerb der Grundschule nicht bewertet.</p>
<b>X</b>	
<b>Y</b>	
<b>Z</b>	<p><b>Zusätzliche Dokorate</b></p> <p>(siehe unter D = Diplome)</p> <p><b>Zulassungstitel</b></p> <p>Diplome, die als Zulassungstitel für die jeweiligen Stellenpläne verwendet wurden, (z. B. SSIS-Diplom, Spezialisierungstitel für den Integrationsunterricht usw.) werden nicht bewertet.</p>

## **Auszug aus dem Landesvertrag. Es gilt noch der Landesvertrag von 20.11.2017 mit Ergänzungen**

### **Art. 7 – Ermittlung der Stellenverlierer**

1. Die Ermittlung der Stellenverlierer erfolgt in den einzelnen Schulen, unterteilt nach Stellenart der Grundschule und Wettbewerbsklassen der Sekundarschule. Dabei wird die Anzahl der Stellen im rechtlichen Plansoll und die Position der Lehrperson in der internen Rangliste berücksichtigt. Bei Punktegleichheit hat die ältere Lehrkraft Vorrang.
2. Die Erstellung der internen Ranglisten der Schuldirektionen erfolgt auf der Grundlage der Bewertungstabelle mit der Punkteberechnung der Versetzungen von Amts wegen. Dabei berücksichtigt die Schule alle Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Erstellung in ihrem Besitz sind. Nach Veröffentlichung der vorläufigen internen Rangliste können die Lehrperson innerhalb von 10 Tagen Ergänzungen und Richtigstellungen beantragen. Anschließend veröffentlicht die Schule die definitive interne Rangliste. Termin und weitere Modalitäten für die Erstellung der internen Ranglisten werden vom Schulamt festgelegt.
3. Innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Stellen im rechtlichen Plansoll durch das Schulamt informiert die Schuldirektion eventuelle Stellenverlierer. Diese können innerhalb von weiteren sieben Tagen ein Gesuch um Versetzung stellen.

### **Art. 8 – Zusammenlegung von Schulen**

1. Wenn zwei Schuldirektionen zusammengelegt werden, bilden alle Planstelleninhaber zusammen die Rangliste der neuen Schuldirektion.
2. Wenn einzelne Schulstellen oder Schulen einer anderen Schuldirektion angegliedert werden, so bilden alle Lehrperson, die im laufenden Schuljahr diesen Schulstellen zugewiesen sind oder an dieser Schule ihre Planstelle haben, die Rangliste der neuen Schuldirektion. Sie können im Versetzungsgesuch für die Planstelle an der bisherigen Schuldirektion optieren.
3. Wenn Schuldirektionen der Oberschule aufgelöst werden und einzelne Fachrichtungen unterschiedlichen Schuldirektionen zugeteilt werden, so können alle Lehrperson der aufgelösten Schuldirektion um Versetzung an die Schuldirektionen ansuchen, der die aufgelösten Fachrichtungen zugeteilt werden. Diese Lehrperson behalten die angereiften Kontinuitätspunkte.
4. Für Lehrperson, deren Planstelle sich aus mehreren Schulen oder Schulstellen zusammensetzt, gilt für die Neuzuteilung der Schuldirektion die höhere Stundenzahl. Bei gleicher Stundenzahl entscheidet die Lehrkraft.

### **Art. 9 – Zusammenlegung von Wettbewerbsklassen**

1. Wenn in einer Schuldirektion bisher getrennt geführte Wettbewerbsklassen zu einer Wettbewerbsklasse zusammengelegt werden, bilden alle Planstelleninhaber zusammen die Rangliste der neuen Wettbewerbsklasse. Die angereiften Punkte, auch jene für die Kontinuität, bleiben aufrecht.

## **Punktetabelle für die Erstellung der internen Rangliste**

### **A) Bewertung der Dienste**

1. Für jedes Schuljahr mit unbefristetem Arbeitsverhältnis	6 Punkte
2. Für jedes Schuljahr mit befristetem Arbeitsvertrag	3 Punkte
3. Für jedes Schuljahr mit unbefristetem Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung, immer in derselben Schuldirektion, Wettbewerbsklasse und Stellenart, in der die Lehrkraft ihre Planstelle hat	3 Punkte
4. Für jedes Schuljahr mit unbefristetem Arbeitsvertrag ohne Unterbrechung des Dienstes in derselben Gemeinde	1 Punkt
5. In den Ranglisten des Bereichs Integration wird der Dienst als Integrationslehrperson gemäß Absätze 1 und 2 doppelt gezählt, wenn die Lehrkraft im Besitz des vorgesehenen	6/3 Punkte

Spezialisierungsdiploms war.	
6. In der Grundschule wird der Dienst gemäß den Absätzen 1 und 2 doppelt gezählt, wenn er an Bergschulen oder in einklassigen Schulen geleistet wurde (Bergschulverzeichnis gültig bis Schuljahr 2012/2013).	6/3 Punkte

## B) Bewertung der familiären Erfordernisse

1. Zusammenführung mit den Kindern, dem Ehepartner, dem Lebensgefährten/der Lebensgefährtin, den Eltern	6 Punkte
2. Kinder jünger als 6 Jahre	4 Punkte
3. Kinder mit 6 Jahren aber jünger als 18 Jahre	3 Punkte
4. Für die Betreuung von dauerhaft pflegebedürftigen Familienmitgliedern	6 Punkte

## C) Bewertung anderer Titel

1. Für einen bestandenen ordentlichen Wettbewerb (1)	12 Punkte
2. Für universitäre Diplome (2)	1 Punkt pro Schuljahr (60 ECTS-Punkte)
(1) Diese Punkte zählen nur für die Versetzungen von Amts wegen und für die interne Rangliste der Schulen. (2) Für jedes Diplom werden maximal 5 Punkte vergeben; in Summe werden jedoch nicht mehr als 10 Punkte vergeben.	

## Erläuterungen zur Punktetabelle

### A) Bewertung der Dienste

#### Zu 1. Bewertung der planmäßigen Dienste

Es zählt jedes Schuljahr mit unbefristetem Arbeitsvertrag nach der juristischen Wirksamkeit (Probejahr wird mitgerechnet), in welchem die Lehrkraft mindestens 180 Tage Dienst geleistet hat. Generell gilt, dass alle bezahlten Abwesenheiten wie effektiver Dienst zählen.

Für die 180 Tage zählen auch:

- Abwesenheit wegen Krankheit mit reduzierten Bezügen oder ohne Bezüge,
- Elternzeit (Art. 23, Anlage 4 des Einheitstextes des Landeskollektivvertrages vom 23.04.2003 – früher fakultativer Mutterschaftsurlaub),
- Wartestand für Personal mit Kindern (Art. 31, Anlage 4 des Einheitstextes des Landeskollektivvertrages vom 23.04.2003),
- Freistellung aus Erziehungsgründen (Art. 33, Anlage 4 des Einheitstextes des Landeskollektivvertrages vom 23.04.2003),
- Sonderurlaub für die Betreuung von Angehörigen mit schwerer Behinderung (Art. 34, Anlage 4 des Einheitstextes des Landeskollektivvertrages vom 23.04.2003),
- Politisches Mandat
- Beauftragung als Schulführungskraft,
- Abkommandierungen, Freistellungen und Abordnungen ins Ausland,
- Militärdienst oder Zivildienst/freiwilliger Sozialdienst

Nicht gezählt wird:

- Dienst an gleichgestellten oder anerkannten Privatschulen
- Dienst an Landesberufsschulen und an Kindergärten
- das laufende Schuljahr

## **Zu 2. – Außerplanmäßiger Dienst**

Es zählt jedes Schuljahr mit befristetem Arbeitsvertrag, in welchem die Lehrkraft mindestens 180 Tage Dienst mit gültigem Studientitel geleistet hat oder eine durchgehende Ernennung von spätestens 1. Februar bis zum Ende des Unterrichts hatte.

Der außerplanmäßige Unterricht als Integrationslehrkraft zählt auch ohne Besitz des Spezialisierungsdiploms. Die Lehrkraft muss aber im Besitz eines gültigen Studientitels für die entsprechende Schulstufe sein.

Nicht gezählt werden Dienste an gleichgestellten oder anerkannten Privatschulen. Eine Ausnahme dazu bildet der Dienst an gleichgestellten Grundschulen, der bis zum 31.08.2008 geleistet wurde.

Der Militärdienst oder Zivildienst zählt nur, wenn die Lehrkraft bereits eine Ernennung hatte und dann abberufen wurde.

## **Zu 3. – Kontinuität**

Die Schuljahre ohne Planstelle nach Aufnahme in die Stammrolle werden nicht gezählt.

Die Kontinuität wird bei allen unter Punkt 1 aufgelisteten Abwesenheiten und Diensten in anderen Tätigkeiten nicht unterbrochen. Davon ausgenommen sind Lehrpersonen mit Abordnung ins Ausland, die ihre Planstelle verloren haben. Die Kontinuität wird auch nicht bei einer Verwendung als Integrationslehrpersonen unterbrochen. Die Kontinuität wird weiters gegeben, wenn zwei Schulen zusammengelegt werden oder wenn eine Schule aufgelöst wird und die Lehrpersonen in den Stellenplan einer anderen Schule aufgenommen werden.

Lehrpersonen, die ihre Planstelle verlieren und in eine andere Schuldirektion versetzt werden, behalten die Kontinuität aufrecht. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Lehrkraft von ihrem Recht, in den nächsten acht Schuljahren als Stellenverlierer/in an die alte Schuldirektion zurückzukehren, Gebrauch macht.

Die Lehrpersonen, welche die bedingte Versetzung für die Betreuung von Familienmitgliedern mit Beeinträchtigung erhalten, reifen die Punkte für die didaktische Kontinuität auf ihrer Planstelle an. Die didaktische Kontinuität wird im Falle einer ordentlichen Versetzung unterbrochen.

## **Zu 4. – Kontinuität innerhalb der Gemeinde** (hier wird in den Erläuterungen des Landesvertrages nichts geschrieben)

Eine Lehrkraft, die sich innerhalb derselben Gemeinde von einer Schule an eine andere versetzen lässt, erhält je einen Punkt für die Schuljahre in der ersteren Schule.

## **B) Bewertung der familiären Erfordernisse**

Gezählt werden Kinder, die bis zum Termin für die Einreichung der Versetzungsgesuche geboren werden. Für die Annäherung an die Familienmitglieder gilt für den Wohnsitz folgende Regelung: Sollte der Wohnsitz geändert worden sein, so muss dies mindestens drei Monate vor dem oben genannten Termin geschehen sein.

### **Zu 1. – Zusammenführung**

Diese Punkte stehen für jene Schuldirektionen zu, die in der Wohnsitzgemeinde des Ehepartners, des Kindes, des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin oder der Eltern liegen oder der Wohnsitzgemeinde am nächsten sind.

### **Zu 2. – Kinder jünger als sechs Jahre**

Für jedes Kind unter 6 Jahren bekommt man 4 Punkte.

Ausschlaggebend ist das Geburtsjahr und nicht das Geburtsdatum.

**Achtung:** Für die Berechnung zählt das Kalenderjahr der Antragsstellung.

### **Zu 3. – Kinder mit sechs Jahren aber jünger als 18**

Für jedes Kind über 6 Jahre und bis zu 18 Jahren bekommt man 3 Punkte. Ausschlaggebend ist das Geburtsjahr und nicht das Geburtsdatum. Die 3 Punkte werden auch für Kinder mit mehr als 18 Jahren gegeben, wenn sie gänzlich oder dauerhaft arbeitsunfähig sind.

**Achtung:** Für die Berechnung zählt das Kalenderjahr der Antragsstellung.

### **Zu 4. – Betreuung von dauerhaft pflegebedürftigen Familienmitgliedern**

Die Punkte stehen für folgende Familienmitglieder zu: Kinder mit körperlicher oder psychischer Behinderung oder Drogenabhängigkeit, pflegebedürftige Ehepartner/meldeamtlich eingetragene Lebenspartnerschaften oder Eltern, die dauerhaft in einem Pflegeheim einer bestimmten Gemeinde untergebracht sind oder selbige spezifische Rehabehandlungen in einer bestimmten Gemeinde brauchen, sodass es notwendig ist, für diese Gemeinde (Direktion) um Versetzung anzusuchen, oder für eine Direktion, der dieser Gemeinde am nächsten liegt.

## **C) Bewertung allgemeiner Titel**

### **Zu 1. – Wettbewerb**

Es wird nur ein ordentlicher Wettbewerb derselben oder einer höheren Schulstufe gewertet. Diese Punkte zählen nur für die Versetzungen von Amts wegen und für die interne Schulrangliste

### **Zu 2. – Universitäre Diplome**

Zulassungstitel für den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages werden nicht bewertet. Das Lareat in Bildungswissenschaften wird als zusätzlicher Studententitel gewertet, wenn die Lehrkraft einen weiteren Titel für den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages besitzt (Abschlussprüfung der LBA und Wettbewerb).

Für jedes Diplom werden maximal 5 Punkte vergeben; in Summe werden jedoch nicht mehr als 10 Punkte vergeben.